



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 12. April 2018

Nummer 15

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>95 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a. F.) S. 145</p>	<p>96 Bekanntmachung über die Festsetzung eines Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren zur Umgestaltung der Niers im Bereich Tierpark Weeze S. 146</p>
--	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

95 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a. F.)

Bezirksregierung
25.04.01.01-04/16

Düsseldorf, den 04. April 2018

Planänderungsverfahren zur Planfeststellung für den Ausbau der Bundesautobahn A 1 zwischen Remscheid und Wermelskirchen – Änderung der Entwässerung Regenrückhaltebecken Mebusmühle im Bereich der Tank- und Rastanlage Remscheid

Der Landesbetrieb Straßenbau (Vorhabenträger) hat mit Schreiben vom 20.10.2016 das Planänderungsverfahren für die Änderung der Entwässerung im Rahmen des 6-streifigen Ausbaus der A 1 zwischen der Anschlussstelle (AS) Remscheid und der AS Wermelskirchen im Bereich der Tank- und Rastanlage Remscheid und die Prüfung, ob für die Planfeststellung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, beantragt.

Die Bundesautobahn A 1 wird auf Grund ihres hohen Verkehrsaufkommens und einem hohen LKW-Anteil, zwischen Köln und Dortmund 6-streifig ausgebaut. Die bislang unkontrollierten

Versickerungen sowie Direkteinleitungen in die Gewässer sollen zukünftig entfallen.

Im Jahre 1999 wurde zur Entwässerung der A 1, nordwestlich der Tank- und Rastanlage Remscheid, ein offenes Regenrückhaltebecken (RRB 3) mit Ölabscheider und einem Volumen von 1.835 m³ in Betonbauweise mit Einleitung in den Eschbach erstellt.

Mit Planfeststellungsbeschluss des 6-streifigen Ausbaus der A 1 zwischen der Anschlussstelle (AS) Remscheid und der AS Wermelskirchen [V. BA vom 22.04.2002 (Az. VI B 4-32-02/567) und IV. BA vom 12.07.2006 (Az. VI B 4-32-02/571)] wurde die Entwässerung für den Bereich „Remscheider Berg“ und Hochpunkt zwischen dem BW (Bauwerk) Mebusmühle und BW Höllenbach festgestellt. Hier waren 2 vorgeschaltete Regenrückhaltebecken (RRK I und RRK II) in Beton unterirdisch im Bereich des Parkplatzes und der Ausfahrt zur Tank- und Rastanlage Remscheid in FR Köln geplant. Im Rahmen der Bauvorbereitung stellte sich heraus, dass diese Standorte betriebstechnisch, wirtschaftlich und auch wassertechnisch unzureichend sind. Durch die Beauftragung eines Gutachtens wurde nach alternativen Standorten gesucht, die sowohl den ökologischen und wassertechnischen, als auch den wirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht werden.

Die geänderte Planung sieht ein Erdbecken im Bereich des vorhandenen Regenrückhaltebeckens auf der dem vorhandenen Becken gegenüberliegenden Seite des Eschbaches vor.

Diese Fläche liegt im Grenzbereich der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf. In Abstimmung mit den Bezirksregierungen übernimmt die Bezirks-

regierung Düsseldorf die Bearbeitung dieses Vorganges.

Hierzu war eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a. F.) durchzuführen, um festzustellen, ob für die Planfeststellung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG a. F. ist bei der Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG a. F. durchzuführen. Das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG a. F. wurde vor dem 16.05.2017 eingeleitet. Daher sind die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung des UVPG weiter anzuwenden (§ 74 Abs. 1 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017, BGBl. I S. 3370).

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragte Planfeststellung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das beantragte Vorhaben hat nach überschlägiger Prüfung der Bezirksregierung Düsseldorf unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG a. F. aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG a. F. zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG a. F. nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 a UVPG a. F.

Im Auftrag
gez. Schüller

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 145

96 **Bekanntmachung über die Festsetzung eines Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren zur Umgestaltung der Niers im Bereich Tierpark Weeze**

Bezirksregierung
54.04.03.06 Tierpark Weeze

Düsseldorf, den 05. April 2018

Antrag des Niersverbandes auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 71, 77, 78 Landeswassergesetz und 3 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Erörterungstermin zu dem o.g. Verfahren findet am Dienstag, den 08.05.2018 ab 10:00 Uhr im Raum 500 der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, statt.

Der Termin dient dazu, die gegen das o.g. Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Betroffenen zu dem Vorhaben mit dem Niersverband als Vorhabens-träger, den Behörden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den übrigen Betroffenen zu besprechen. Die Teilnahme ist jeder Person, deren Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Bezirksregierung Düsseldorf
Obere Wasserbehörde

Im Auftrag
gez. Haarmann

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 146

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf